



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus - Senftenberg

17/2017

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

21.09.2017

I n h a l t

	Seite
Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung vom 18. September 2017	2

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung

vom 18. September 2017

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18) gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums.....	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	2
§ 4	Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen	2
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang	2
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung	3
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation	3
§ 8	Bachelor-Arbeit	3
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen	3
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten	3
Anlage 1:	Übersicht der Module, Status und Leistungspunkte (LP).....	4
Anlage 2:	Regelstudienplan (Zuordnung der Module und LP zu den Semestern) ...	5
Anlage 3:	Katalog der Wahlpflichtmodule ...	6
Anlage 4:	Praktikumsordnung.....	7

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Bachelor-Studiengangs Landnutzung und Wasserbewirtschaftung. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-BA) der BTU vom 12. September 2016 (AMbl.13/2016).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) Der universitäre Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung vermittelt interdisziplinäre Grundkompetenzen sowie Fähigkeiten der Problemlösung für den ländlichen Raum. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, Konfliktfelder, die sich aus veränderten Ansprüchen an die Landnutzung ergeben, analytisch und praktisch zu bearbeiten. Das Bachelor-Studium der Landnutzung und Wasserbewirtschaftung vermittelt dazu fachübergreifende Qualifikationen in naturwissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und ökologischen Belangen der Landnutzung und der Wasserbewirtschaftung. Schwerpunkte liegen dabei auf den Umweltmedien Boden, Wasser und Luft. Dieser inhaltliche Zuschnitt ermöglicht es den Absolventinnen und Absolventen, gerade bei sich wandelnden Rahmenbedingungen flexibel und eigenverantwortlich Arbeitsbereiche auszufüllen, die von anderen Ausbildungsprofilen nur unvollständig abgedeckt werden. Ziel ist es, die Absolventinnen und Absolventen in die Lage zu versetzen, relevante Problemfelder in interdisziplinären Teams qualitativ und quantitativ zu bearbeiten.

(2) Der Studiengang stellt die formale Voraussetzung für das weiterführende Master-Studium im In- und Ausland dar, speziell auch für den konsekutiven Master-Studiengang „Landnutzung und Wasserbewirtschaftung“, der auf den im Bachelor-Studiengang erarbeiteten Grundkompetenzen aufbaut.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Landnutzung und Wasserbewirtschaftung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen.

§ 4 Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen bestehen nicht.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studienganges Landnutzung und Wasserbewirtschaftung beträgt sechs Semester und umfasst 180 Leistungspunkte (LP).

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

Das Bachelor-Studium Landnutzung und Wasserbewirtschaftung umfasst

- die in Anlage 1 aufgeführten Module,
- ein außeruniversitäres Praktikum sowie die
- Bachelor-Arbeit einschließlich Kolloquium.

Das außeruniversitäre Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer ist in einer Einrichtung zu absolvieren, die sich mit der Bewirtschaftung, Entwicklung oder mit Problemen des ländlichen Raumes befasst. Zu diesem Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu erstellen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4).

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation bestehen nicht.

§ 8 Bachelor-Arbeit

Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und das erfolgreich absolvierte Kolloquium schließen das Studium ab. Die Bachelor-Arbeit kann erst nach dem Erwerb von mindestens 132 LP angemeldet werden. Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Wird die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache angefertigt, ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Der Umfang des Moduls Bachelor-Arbeit beträgt 12 LP. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Arbeit bzw. des gestalterischen Teils beträgt vier Monate.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Der Katalog der Wahlpflichtmodule (Anlage 3) kann bei Bedarf semesterweise durch die Studiengangsleitung angepasst werden. Zusätz-

lich ist eine Erweiterung um Ergänzungsmodule im Sinne des § 26 RahmenO-BA möglich.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2017/2018, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits den Bachelor-Studiengang Landnutzung und Wasserbewirtschaftung nach der bisher gültigen Ordnung vom 06. Juni 2007 (Abl. 13/2011) studieren, können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung fortsetzen.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung vom 07. Oktober 2011 (Abl. 13/2011) tritt nach Ablauf von vier Semestern nach der festgesetzten Regelstudienzeit und der letztmaligen Immatrikulation außer Kraft.

(4) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach Ablauf von vier Semestern nach der festgesetzten Regelstudienzeit und der letztmaligen Immatrikulation außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 2 Umwelt und Naturwissenschaften vom 08. Februar 2017, vom 05. April 2017 sowie 06. September 2017, der Stellungnahme des Senats vom 23. März 2017 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 18. September 2017.

Cottbus, 18. September 2017

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)
Präsident

Anlage 1: Übersicht der Module, Status und Leistungspunkte (LP)

Modul-Nr.	Modultitel	Status	Bewertung	LP
Grundlagen				
41103	Biologie	P	Prü	6
11116	Höhere Mathematik K	P	Prü	6
13341	Physik I	P	Prü	6
13103	Chemie I: Allgemeine und Anorganische Chemie	P	Prü	6
42213	Allgemeine Mikrobiologie	P	Prü	6
Methodenorientierte Module				
12131	Einführung in die Landnutzung und Wasserbewirtschaftung	P	Prü	6
11856	Quantitative Datenanalyse	P	Prü	6
12256	Raumbezogene Datenbanken und Geoinformationssysteme (GIS)	P	Prü	6
12137	Labormethoden	P	Prü	6
12140	Feldmethoden	P	Prü	6
Disziplinorientierte Module				
41203	Allgemeine Ökologie	P	Prü	6
12139	Bodenkunde	P	Prü	6
12157	Hydrologie	P	Prü	6
12187	Ökologie und Management von Gewässern	P	Prü	6
12169	Atmosphärische Prozesse	P	Prü	6
Sozioökonomie				
11143	Einführung in die Ökonomie der Landnutzung und Wasserbewirtschaftung	P	Prü	6
12226	Umweltrecht	P	Prü	6
11902	Entwicklung der Kulturlandschaft in Mitteleuropa	P	Prü	6
Anwendungsorientierte Module				
43102	Landwirtschaftlicher Wasserbau	P	Prü	6
12196	Landnutzungsstrategien und -techniken	P	Prü	6
12252	Pflanzenökologie	P	Prü	6
42310	Bodenschutz und Rekultivierung	P	Prü	6
Wahlpflichtmodule				
	Fachübergreifendes Studium*	WP		6
	Wahlpflicht**	WP		12
Projektbezogene Module				
11142	Außeruniversitäres Praktikum	P	SL	6
12257	Fallstudien der Landnutzung und Wasserbewirtschaftung	P	Prü	6
12141	Wissenschaftliche Arbeitsmethoden	P	Prü	6
11139	Bachelor-Arbeit	P	Prü	12

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, LP = Leistungspunkte

* Frei wählbar aus dem jeweils aktuellen Angebot zum Fachübergreifenden Studium (FÜS) der BTU

** Frei wählbar aus Anlage 3 Katalog der Wahlpflichtmodule

Anlage 2: Regelstudienplan (Zuordnung der Module und LP zu den Semestern)

	Modultitel	LP pro Fachsemester					
		1	2	3	4	5	6
1	Biologie	6					
2	Höhere Mathematik K	6					
3	Physik I			6			
4	Chemie I: Allgemeine und Anorganische Chemie	6					
5	Allgemeine Mikrobiologie		6				
6	Einführung in die Landnutzung und Wasserbewirtschaftung	6					
7	Quantitative Datenanalyse				6		
8	Raumbezogene Datenbanken und GIS			6			
9	Labormethoden				6		
10	Feldmethoden				6		
11	Allgemeine Ökologie			6			
12	Bodenkunde	6					
13	Hydrologie		6				
14	Ökologie und Management von Gewässern				6		
15	Atmosphärische Prozesse			6			
16	Einführung in die Ökonomie der Landnutzung und Wasserbewirtschaftung			6			
17	Umweltrecht				6		
18	Entwicklung der Kulturlandschaft in Mitteleuropa		6				
19	Landwirtschaftlicher Wasserbau						6
20	Landnutzungsstrategien und -techniken					6	
21	Pflanzenökologie		6				
22	Bodenschutz und Rekultivierung					6	
23	Fachübergreifendes Studium					6	
24	Wahlpflicht					6	6
25	Außeruniversitäres Praktikum		6				
26	Fallstudien der Landnutzung und Wasserbewirtschaftung					6	
27	Wissenschaftliche Arbeitsmethoden						6
28	Bachelor-Arbeit						12
	Summe	30	30	30	30	30	30

Anlage 3: Katalog der Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Modultitel	LP	Bewertung
11134	Strategische Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung	6	Prü
12135	Studienprojekt	6	Prü
42405	Bodenbiologie	6	Prü
41111	Parasites	6	Prü
42214	Rohstoffwirtschaft und Ressourcenhaushalt	6	Prü
12225	Staats- und Verwaltungsrecht	6	Prü
11254	Bodenschutz- und Altlastenrecht	6	Prü
13215	Chemie II – Organische und Analytische Chemie	6	Prü
11926	Statistik für Anwender	6	Prü
41413	Mathematics & Physics	6	Prü
11731	Kulturlandschaften und Regionalentwicklung	6	Prü

Prü = Prüfung, SL = Studienleistung

Anlage 4: Praktikumsordnung

1. Zielstellung

(1) Gemäß § 6 der Prüfungs- und Studienordnung ist für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ein außeruniversitäres Praktikum durchzuführen.

(2) Es hat das Ziel, dem oder der Studierenden Kenntnisse über technische, organisatorische und soziale Belange der Praxis und exemplarisches Wissen und Können auf ausgewählten Gebieten zu vermitteln, um die Studienmotivation für ein erfolgreiches weiteres Studium zu fördern und den späteren Berufseinstieg vorzubereiten. Dabei sollen sich die Studierenden fachrichtungsbezogene Kenntnisse aus der Praxis aneignen und weitere Eindrücke über die Stellung und Verantwortung eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin innerhalb des Betriebes sammeln. Im Rahmen des Möglichen soll das Praktikum außerdem einen Einblick in die innerbetriebliche Organisation und Führung gewähren.

2. Dauer und Art des Praktikums

(1) Das Praktikum ist untrennbarer Bestandteil des Studiums. Das Praktikum kann weder gekürzt noch erlassen werden. Für Ausnahmefälle findet Punkt 6 Abs. 2 Anwendung.

(2) Im Praktikum sind ausgewählte technische und handwerkliche Tätigkeiten an verschiedenen Arbeitsplätzen selbst auszuführen. Die Studierenden sollen unter Bezugnahme auf das Ausbildungsprofil praktische Grundkenntnisse erhalten. Sie beziehen sich auf Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufe, Aufbau und Wirkungsweise von Erzeugnissen oder Dienstleistungen und die Anwendung von Fachbegriffen. Es sollen die Eindrücke von einer Unternehmung als Ort ökonomischer, sozialer und ökologischer Zielstellungen und deren Erfüllung gewonnen werden. Der Zivildienst oder ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) wird als Praktikum anerkannt, wenn er den o. g. Tätigkeitsmerkmalen entspricht.

(3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung kann nach Antrag anerkannt werden, wenn die Tätigkeiten innerhalb der Berufsausbildung den Erfordernissen dieser Praktikumsordnung entsprechen.

(4) Die Praktikumsdauer beträgt mindestens sechs Wochen.

3. Vermittlung und Durchführung

(1) Die Auswahl einer geeigneten Einrichtung und die Durchführung des Praktikums erfolgen in eigener Verantwortung der Studierenden.

(2) Der/die Beauftragte für Praktika der Fakultät vermittelt keine Praktikumsplätze.

(3) Die Ableistung des Praktikums an Universitätsinstituten und universitätsnahen Forschungseinrichtungen ist von der konkreten Aufgabenstellung abhängig und bedarf der vorherigen Zustimmung des/der Beauftragten für Praktika.

4. Nachweis und Anerkennung

(1) Über die Praktika sind Bescheinigungen der Praktikumsbetriebe auszustellen, die eindeutig Dauer, Art und Ort der Tätigkeit anzeigen.

(2) Die Studierenden haben einen Praktikumsbericht für das Praktikum anzufertigen, der eine inhaltliche und zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten und der gewonnenen Erkenntnisse in ansprechender Form darstellt. Die Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen ist mit aufzuführen.

(3) Die Originale der Bescheinigungen der Praktikumsbetriebe und der Praktikumsberichte sind dem/der Beauftragten für Praktika zur Anerkennung vorzulegen.

Zur Anerkennung sind einzureichen:

- formloser Antrag (Studiengang, Matrikel-Nr., Art des Praktikums, Zahl der anzuerkennenden Wochen)
- Bescheinigung über Praktikumsstätigkeiten (s. Muster)
- Praktikumsbericht.

(4) Der/die Beauftragte für Praktika entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit dieser Ordnung entspricht und als Praktikum anerkannt wird.

(5) Der/die Beauftragte für Praktika kann weitere Praktikumswochen vorschreiben, wenn aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht, dass einzelne Abschnitte des Praktikums nicht

den vorgegebenen fachlichen Zielstellungen entsprechen.

5. Praktikum im Ausland

(1) Praktische Tätigkeiten im Ausland werden empfohlen und anerkannt, wenn sie dieser Praktikumsordnung genügen.

(2) Der Praktikumsbericht für die praktische Arbeit ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache entsprechend zu führen. Das Praktikumszeugnis kann in der Sprache des jeweiligen Landes abgefasst sein. Wenn die Landessprache nicht Deutsch oder Englisch ist, muss eine beglaubigte Übersetzung beigefügt werden.

6. Entscheidungsbefugnis

(1) Der Fakultätsrat beruft einen/eine Beauftragten für Praktika, der/die an der Fakultät für alle Belange des Praktikums zuständig ist.

(2) In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

7. Einsatzgebiete für das Praktikum

Folgende Einrichtungen und Tätigkeiten für die Praktika werden empfohlen:

Einrichtungen:

- Einschlägige Referate und Abteilungen von Bundes- und Landesministerien
- Gewerbeaufsichtsämter
- Technische Überwachungsvereine
- Berufsgenossenschaften
- Arbeitsmedizinische Dienste

- Sicherheitstechnische Dienste und Umweltschutz
- Abteilungen für Qualitätsmanagement in Industrie und Wirtschaft
- Forschungseinrichtungen bzw. Einrichtungen gem. § 5 Abs. 3
- Ingenieurbüros und Unternehmungen des Umwelt- und Naturschutzes

Tätigkeiten:

- Erarbeitung von Konzepten für die Entwicklung des ländlichen Raumes
- Übernahme von Aufgaben der Umwelt- und Landschaftsplanung
- Lösung von Aufgaben der Umweltanalytik/Umweltinformatik
- Mitarbeit an Aufgaben zur Lösung von Umweltproblemen in den Bereichen der Grundstoffindustrie und Energiewirtschaft
- Mitarbeit in Unternehmen zur Entwicklung und Herstellung von Landtechnik
- Übernahme von Aufgaben in bauausführenden Unternehmen bei der Einrichtung von Anlagen der Umweltschutztechnik (z. B. Wasserversorgung, Abwasserbehandlung)
- Unterstützung der Tätigkeiten des/der Sicherheitsbeauftragten
- Übernahme von Aufgaben in Umweltschutzanlagen (Deponien, Kläranlagen u. a.)
- Projektierung und Konzipierung von Umweltschutzanlagen

Muster: Bescheinigung über Praktikumstätigkeit

Frau/Herr.....

(Name) (Vorname)

war vom bis

Als Praktikantin/Praktikant bei

.....

(Einrichtung)

wie folgt tätig:

Abteilung/Tätigkeit	von	bis	Wochen
---------------------	-----	-----	--------

.....

.....

.....

.....

Fehltage während des Praktikums:

Bemerkungen:

....., den

(Firmenstempel) (Unterschrift)